

Bachelor of Arts-Prüfungsordnung  
für den internationalen Studiengang  
„Deutsch-Italienische Studien“  
an der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 22. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772 f.) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Bachelor of Arts-Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und -inhalt
- § 5 Prüfungen und Meldefristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Bachelorprüfung**

- § 10 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang, Art und Form der Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Hausarbeiten, Präsentationen und Referate
- § 15a Auslandspraktikum
- § 16 Durchführung des studienbegleitenden Teils der Bachelorprüfung
- § 17 Regelungen zur Vergabe von Leistungs- und Maluspunkten
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 23 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diploma Supplement
- § 26 Bachelor-Urkunde

### **III. Schlußbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anlage 1:** Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

**Anlage 2:** Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und Leistungspunkte

## I. Allgemeines

### § 1

#### Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der internationale Bachelorstudiengang "Deutsch-Italienische Studien" wird von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als gemeinsamer Studiengang mit der Universität Florenz (Università degli Studi di Firenze) auf der Grundlage eines entsprechenden Partnerschaftsabkommens angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil. Die Organisation des Studiums soll den Studierenden den gleichzeitigen Erwerb von Abschlüssen an der Philosophischen Fakultät sowie an der Partnerhochschule ermöglichen. Diese Prüfungsordnung gilt nur für das Studium an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; für die Studienabschnitte, die an der Partnerhochschule zu absolvieren sind, gelten die dortigen rechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang "Deutsch-Italienische Studien". Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Das Studium im Rahmen dieses Bachelor-Studienganges soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, daß sie die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.

(4) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch oder Italienisch.

### § 2

#### Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad

„Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B. A.) im Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 66 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird. § 67 HG bleibt unberührt. Darüber hinaus ist der Nachweis über die bestandene Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung zu erbringen; Näheres hierzu wird in der Anlage 1 geregelt.

Im Rahmen des Partnerschaftsabkommens obliegt die Auswahl der Studierenden jeder der beiden Hochschulen selbst. Die Partnereinrichtung erkennt diese Auswahlentscheidung an.

### § 4

#### Regelstudienzeit, Studienumfang und –inhalt

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (drei Studienjahre). Das Studium umfaßt die in der Anlage genannten Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Umfang von 180 Leistungspunkten. Davon entfallen auf die Bachelorarbeit neun (9) Leistungspunkte.

(2) Die ersten beiden Studienjahre des gemeinsamen Studienganges sind an der jeweiligen Heimatuniversität zu absolvieren. Bis zum Ende des dritten Studienjahres ist ein Praktikum im Land der Partnerhochschule abzuleisten. Auf der Grundlage des Partnerschaftsabkommens ist das dritte Studienjahr (5. und 6. Semester) einschließlich der Abschlußarbeit an der Partnerhochschule zu absolvieren. Um das Studium an der Partnerhochschule fortsetzen zu können, müssen die Studierenden die Gesamtzahl der 120 Leistungspunkte (111 Leistungspunkte aus Modulprüfungen und 9 Leistungspunkte aus dem Praktikumsmodul gemäß § 15 a) in den ersten beiden Studienjahren an ihrer Heimatuniversität erreicht haben.

(3) Der Studienumfang umfaßt einen Arbeitszeitaufwand von bis zu 5400 Stunden, entsprechend einem Jahresarbeitszeitaufwand von bis zu 1800 Stunden.

(4) Die Studieninhalte werden zwischen den beteiligten Hochschulen abgestimmt und in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch

oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, sind zulässig. Der Studiengang umfaßt die in der Anlage aufgeführten Module und die Bachelorarbeit.

(5) Jedes Modul wird mit einer benoteten Modulprüfung, die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach dem ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet.

## § 5

### Prüfungen und Meldefristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit als abschließender Prüfungsleistung. Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelorarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abzuschließen sein.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung soll im ersten Fachsemester durch Einreichen des schriftlichen Zulassungsantrages (§ 10 bzw. § 11) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Zu jeder Prüfungsleistung ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuß erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Der Prüfling kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden.

(3) Die Prüfungen werden in deutscher oder italienischer Sprache abgenommen.

(4) Für Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten (Dauer 90 bis 180 Minuten) oder mündlichen Prüfungen (Dauer 15 bis 40 Minuten) zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet die Modulprüfung kurz vor oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Der zweite Prüfungstermin findet in der Regel am Ende der vorlesungsfreien Zeit kurz vor Beginn der Veranstaltungen des darauf folgenden Semesters statt. Der Prüfungsausschuß gibt rechtzeitig vor Semesterbeginn den genauen Umfang der Prüfung bekannt. Dabei ist sicherzustellen, daß je Prüfungstermin alle Prüflinge unter gleichen Bedingungen geprüft werden.

(5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin, die Bewertung der Bachelorarbeit und die Gesamtbewertung spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit mitzuteilen.

## § 6

### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuß. Der Dekan der Philosophischen Fakultät trägt dafür Sorge, daß der Prüfungsausschuß seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren des Bachelor of Arts-Studiengangs „Deutsch-Italienische Studien“, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Bachelor of Arts-Studiengangs „Deutsch-Italienische Studien“ nach Gruppen getrennt gewählt. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einem Jahr nach Einrichtung des Bachelor of Arts-Studiengangs „Deutsch-Italienische Studien“ gilt als Übergangsbestimmung, daß das Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden ein für einen Magisterstudiengang im Bereich der Romanischen Philologie oder der Germanistik eingeschriebener Studierender im Hauptstudium sein muß.

Zusätzlich kann der Prüfungsausschuß Vertreter derjenigen Fachbereiche, die Lehre für die Ausbildung leisten, zur Beratung hinzuziehen. Hochschullehrer anderer Universitäten, die sich an dem Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ regelmäßig durch eigene Veranstaltungen beteiligen, können dem Prüfungsausschuß als Mitglieder, nicht aber als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuß dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prü-

fungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung der Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

## § 7

### Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden werden im Regelfall Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des Prüfungsfaches, die Mitglieder der Universität Bonn sind, bestellt. Im übrigen darf zum Prüfenden bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zu Prüfenden können auch Dozenten der Partnerhochschule bestellt werden, soweit sie an der Lehre im Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, beteiligt sind. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von dem für das Modul verantwortlichen Dozenten abgehalten. Ist diese Person wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfende soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 entsprechend.

## § 8

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Die von den Studierenden an der Partneruniversität im dritten Studienjahr erbrachten Leistungen, vor allem die ECTS-Leistungspunkte, werden an der Heimatuniversität gleichermaßen vollständig anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Auf Antrag werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, anerkannt; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Bachelor-Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ im we-



sentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fern- und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fern- und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden als Prüfungsleistung auf das Studium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuß in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Eine

Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

## § 9

### Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Auf Antrag der Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERZGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muß spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERZGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelorarbeit (§ 20) nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuß von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuß.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsaus-

schuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(5) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuß weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

(6) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden.

## **II. Bachelorprüfung**

### § 10

#### Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung bzw. zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 5) bestanden hat;
2. die Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß der Anlage 1 bestanden hat;
3. an der Universität Bonn für den Bachelor of Arts-Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung soll im ersten Fachsemester gestellt werden und ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf des Prüflings,
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung in demselben, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Kann der Prüfling eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(4) Studierende haben sich gemäß § 5 Abs. 2 zu jeder Prüfungsleistung anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift im Inland,
2. die Bezeichnung des zu prüfenden Moduls,
3. Nachweise über die nach der Anlage 2 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen.

## § 11

### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 2 S. 5 dessen Vorsitzender aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden oder
3. der Prüfling eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung im Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren desselben oder eines verwandten bzw. vergleichbaren Studienganges befindet.

## § 12

## Ziel, Umfang, Art und Form der Prüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er die sprachlichen, inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um den Übergang in die Berufspraxis zu gewährleisten oder die Fortsetzung des Studiums in einem Master-Studiengang mit Erfolg zu betreiben.

(2) Prüfungsleistungen können in einer Klausur von 90 bis 180 Minuten Dauer, als mündliche Prüfung von 15 bis 40 Minuten Dauer oder als Hausarbeit von 10 bis 15 Seiten Umfang erbracht werden. Der Prüfungsausschuß gibt die Art der jeweiligen Modulprüfung zu Beginn eines Semesters bekannt. Die Modulprüfung kann aus einer dieser Prüfungsarten bestehen, aber auch auf einzelne Teilprüfungen gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsart aufgeteilt werden. Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und Leistungspunkte für die Modulprüfungen werden in der Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Absolvierung der Grundmodule ist verpflichtend und sollte im ersten Studienjahr erfolgen. Die Auswahl der Wahlpflichtmodule steht den Studierenden grundsätzlich frei unter Beachtung der jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen.

(3) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form.

## § 13

## Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er über ein breites Grundlagenwissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfenden statt, wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Abs. 1 hat der Prü-

fende die anderen Prüfenden bzw. den Beisitzenden unter Ausschluß der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modul beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 40 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, daß auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Prüflinge, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 14

### Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden kann. Die Prüfenden geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 und höchstens 180 Minuten und ist von zwei gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 2 und 5.

(3) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten Klausurarbeiten zu gewähren.

## § 15

## Hausarbeiten, Präsentationen und Referate

(1) In den Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit umfaßt 10-15 Seiten und ist von zwei gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer Hausarbeit eine Klausur oder eine mündliche Prüfungsleistung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(4) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Sie sind von zwei gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 5-12 Seiten ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Sie sind von zwei gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

## § 15a

## Auslandspraktikum

(1) Im Rahmen des internationalen Studienganges „Deutsch-Italienische Studien“ ist bis zum Ende des dritten Studienjahres ein achtwöchiges Praktikum in Italien zu absolvieren, für das neun (9) Leistungspunkte vergeben werden. Über das Praktikum ist ein zweisprachiger Bericht (Deutsch und Italienisch) zu verfassen.

(2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

## § 16

## Durchführung des studienbegleitenden Teils der Bachelorprüfung

(1) Für alle Modulprüfungen werden in dem Semester, in dem das Modul stattfindet, zwei Prüfungstermine angeboten. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. In der Regel finden die Prüfungstermine kurz vor und kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Die Termine werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Zur Teilnahme an jeder Modulprüfung ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

(2) Die Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wird. Für jede mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotete Prüfungsleistung erhält der Prüfling die dafür vorgesehene Leistungspunktezahl. Ein Modul gilt insgesamt als bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind. In die Gesamtnote fließen nur die Modulnoten ein, nicht jedoch die Noten einzelner Prüfungsleistungen aus noch nicht abgeschlossenen Modulen.

## § 17

## Regelungen zur Vergabe von Leistungs- und Maluspunkten

(1) Für jeden zur Bachelorprüfung zugelassenen Studierenden wird ein Leistungspunktekonto (Bonus- und Maluspunkte) bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Prüfling jederzeit formlos Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

(2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand, den der Studierende durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Vor- und Nachbereitung für einen erfolgreichen Abschluß eines Moduls aufwenden muß. Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. Der Arbeitsaufwand eines Semesters ist so bemessen, daß pro Semester 30 Leistungspunkte erworben werden können.

(3) Leistungspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte werden im Wahlpflicht-/Pflichtbereich vergeben und zählen erst mit Abschluß des letztmöglichen Prüfungstermins einer Modulprüfung. Die Zählung der Leistungspunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn der Prüfling nach dem letzten Prüfungsversuch ohne Berücksichtigung der Bachelorarbeit die Gesamtzahl von 171 Leistungspunkten für Module noch nicht erreicht hat.



(4) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit "ausreichend" oder besser bewertet wird. Für jede mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotete Prüfungsleistung erhält der Prüfling die dafür vorgesehene Leistungspunktezahl. In der Regel sollen pro Studienjahr 60 Leistungspunkte aus den angebotenen Modulen erworben werden. Ein Modul gilt insgesamt als bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind. In die Gesamtnote fließen nur die Modulnoten der im Gesamten erfolgreich abgeschlossenen Module ein.

(5) Ist zu einem Wahlpflicht-/Pflichtmodul der zweite Wiederholungsversuch mit „nicht ausreichend“ benotet oder wird er mit „nicht ausreichend“ bewertet, erhält der Prüfling einen (1) Maluspunkt.

## § 18

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben („+“) oder abgesenkt („-“) werden; die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, entsprechend dem den einzelnen Teilprüfungen zuzurechnenden Arbeitszeitaufwand. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Mittelwert bis einschl. 1,5	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Mittelwert ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist jeder Modulnote sowie der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen. Die Prüfungsleistungen werden zur Ausweisung im Zeugnis nach den aktuellen Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz in die entsprechenden ECTS-Noten ("grades") umgerechnet.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. In die Berechnung des Durchschnitts zur Bildung der Gesamtnote geht die Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht von neun (9) Leistungspunkten ein. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulnoten sowie die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sind und 180 Leistungspunkte erworben wurden.

(7) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 19

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach oder Modul oder in demselben oder in verwandten bzw. vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuß stellt dabei ggf. fest, welche Fächer oder Module als gleich anzusehen sind.

(2) Ist eine Prüfungsleistung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul nach zweiter Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0), erhält der Prüfling einen (1) Maluspunkt. Auch für eine als „nicht ausreichend“ bewertete Seminarleistung erhält der Prüfling einen (1) Maluspunkt. Die Höchstgrenze an zulässigen Maluspunkten beträgt im Wahlpflicht-/Pflichtbereich vier (4) Maluspunkte.

(3) Wird die Leistung eines Prüflings in einem nicht mehr wiederholbaren Pflichtmodul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder überschreitet der Prüfling die zulässige Höchstgrenze an Maluspunkten gemäß Absatz 2 Satz 3, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und es erfolgt die Exmatrikulation des Prüflings aus dem Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“. Das gleiche gilt, wenn die Bachelorarbeit auch nach einer Nachbesserung in der Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet wurde. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für endgültig nicht bestandene Prüfungen an der Partnerhochschule.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung, aus der Leistungspunkte erworben wurden, kann nicht wiederholt werden.

## § 20

### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll nachweisen, daß der Prüfling in der Lage ist, eine auf die Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs „Deutsch-Italienische Studien“ bezogene Fragestellung unter Berücksichtigung von originalsprachigen Quellen und von Sekundärliteratur selbständig innerhalb einer vorgesehenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Im Rahmen des Partnerschaftsabkommens wird die Bachelorarbeit an der Universität angefertigt, an der das dritte Studienjahr absolviert wird. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder italienischer Sprache verfaßt werden; ihr ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfenden der Universität Bonn gestellt und betreut. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Professor, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durchgeführt werden, bedarf es

hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuß ist jedoch nicht daran gebunden.

(4) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(5) Das Thema für die Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, sobald der Prüfling mindestens 144 Leistungspunkte erworben hat. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Bachelorarbeit in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Textteil der Bachelorarbeit sollte 35 bis 45 DIN A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 6 soll der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit 35 bis 45 Seiten betragen. Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern; der Betreuer der Bachelorarbeit soll hierzu gehört werden.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(9) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 21

## Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei Ausfertigungen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Als erster Prüfender soll diejenige Person bestellt werden, die das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat und die Romanistik oder Germanistik an der Universität Bonn in der Lehre vertritt. Der zweite Prüfende wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem in § 7 Abs. 1 genannten Personenkreis bestimmt. In der Regel soll der zweite Prüfende ein Dozent der Partnerhochschule gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit mitzuteilen.

(3) Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird gemäß § 18 Abs. 2 und 5 aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern deren Differenz weniger als 2,0 beträgt. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfender zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(5) Ist die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“, erwirbt der Prüfling neun (9) Leistungspunkte. Bei Nichtbestehen entstehen keine Maluspunkte.

(6) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muß nicht aus demselben Gebiet gewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Ba-

chelorarbeit in der in § 20 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 22

### Zusätzliche Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfling kann, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 30 Leistungspunkten in Fächern bzw. Modulen erbringen, die nicht dem Lehrangebot des Studienganges "Deutsch-Italienische Studien" angehören (Zusatzfächer oder -module), aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind. Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt, jedoch auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Maluspunkte fallen bei Prüfungen in Zusatzfächern oder –modulen nicht an.

## § 23

### Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald der Prüfling mindestens einhundertachtzig (180) Leistungspunkte erreicht hat; hiervon entfallen neun (9) Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling die Prüfung in einem Pflichtmodul dreimal nicht bestanden hat,
- der Prüfling im Wahlpflicht-/Pflichtbereich vier (4) Maluspunkte erreicht hat, bevor unter Berücksichtigung der Regelungen in § 19 Abs. 3 einhundertachtzig (180) Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen erreicht sind, oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" benotet worden ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird für jedes Modul die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, für welche Leistungspunkte erworben wurden, gebildet. Die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Werden Leistungspunkte erworben, nachdem die entsprechende Höchstpunktzahl bereits erreicht ist, werden diese auf dem

Zeugnis zwar ausgewiesen, jedoch nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gemäß den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. In die Berechnung des Durchschnitts zur Bildung der Gesamtnote geht die Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht von neun (9) Leistungspunkten ein; hierbei gilt § 17 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Mittelwert bis einschl. 1,5	= sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis einschl. 2,5	= gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis einschl. 3,5	= befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis einschl. 4,0	= ausreichend,
bei einem Mittelwert ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird die Gesamtnote "ausgezeichnet" erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Durchschnittsnote der Modulprüfungen insgesamt nicht schlechter als 1,3 ist.

## § 24 Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, erhält er unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein gemeinsames, von beiden Universitäten ausgestelltes und unterzeichnetes Zeugnis in deutscher und italienischer Sprache, dem auf Antrag eine vom Prüfungsausschuß beglaubigte, englische Übersetzung beigelegt wird. Dieses Zeugnis enthält sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben wurden, die dabei erzielten einzelnen Noten zuzüglich einer Umrechnung in ECTS-grades, deren Durchschnittsnote, ebenfalls zuzüglich einer Umrechnung in ECTS-grades, sowie das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte. Das Zeugnis enthält ebenfalls das Thema und die auszuweisende Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung zuzüglich einer Umrechnung in ECTS-grades. Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen mit ihrem zugehörigen Studienumfang und die bis zum Abschluß der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird seitens der Universität Bonn mit dem Siegel des

Prüfungsausschusses versehen und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluß verlassen, erhalten auf Antrag nach der Exmatrikulation aus dem Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Das Zeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen läßt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

(5) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

## § 25

### Diploma Supplement

Das Bachelor-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluß erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und die verleihende Hochschule.

## § 26

### Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene gemeinsame, von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Bachelorurkunde in deutscher und italienischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.



### III. Schlußbestimmungen

#### § 27

##### Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen, und das Bachelorzeugnis sowie die Bachelor-Urkunde sind einzuziehen. Gleiches gilt, wenn die Partnerhochschule feststellt, daß der Prüfling nach italienischem Recht nicht oder nicht mehr berechtigt ist, den dort verliehenen Hochschulgrad zu führen und sie ihm diesen entzieht.

#### § 28

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

## § 29

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) in Kraft.

G. Rudinger  
Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Georg Rudinger

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 1. Dezember 2004 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 14. Dezember 2004.

Bonn, den 22. Dezember 2004

M. Winiger  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

**Anlage 1: Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß § 3 der Bachelor-Prüfungsordnung „Deutsch-Italienische Studien“ (BaPO-DIS)**

**I. Allgemeine Grundsätze**

1. Die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien“ setzt neben dem Nachweis der in § 3 der BaPO-DIS aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung voraus (§ 3 BaPO-DIS).
2. Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird nach dieser Ordnung in einem besonderen Verfahren (Eignungsfeststellungsverfahren) festgestellt.
3. Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erwarten lassen.
4. Die §§ 6, 7, 8, 27 und 28 BaPO-DIS finden entsprechende Anwendung.

**II. Antragsberechtigung und –verfahren / Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

1. An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 3 BaPO-DIS aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen verfügen.
2. Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist unter Verwendung der durch das Koordinationsbüro bereitgestellten Antragsvordrucke zu stellen. Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluß ist jeweils der 15. Juli. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Universität Bonn.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Ablichtung beizufügen:
  - a) der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 BaPO-DIS.
  - b) ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung,
  - c) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges.

4. Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Vorsitzende des gemäß § 6 Abs. 1 BaPO-DIS gebildeten Prüfungsausschusses.

5. Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist oder die unter Ziffer 3 formulierten Voraussetzungen nicht vorliegen.

### **III. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens und Prüfende**

1. Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist der gemäß § 6 BaPO-DIS gebildete Prüfungsausschuß zuständig. Der Prüfungsausschuß berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

2. Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden im Eignungsfeststellungsverfahren. § 6 der BaPO-DIS findet entsprechende Anwendung.

### **IV. Eignungsfeststellungsverfahren**

Die besondere studiengangbezogene Eignung wird durch eine schriftliche Klausur oder eine mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung in deutscher und italienischer Sprache festgestellt, in der insbesondere überprüft werden soll, ob der Bewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ erforderlichen Kenntnisse verfügt:

- Sprachkenntnisse (drei Lernjahre, Grundkurs)
- Literatur- und Kulturkenntnisse,
- Allgemeinbildung (insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen, Geschichte, Politik, Geographie, Kunst, Musik).

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15 – 30 Minuten. Die Prüfungsform, sowie der Prüfungstermin wird den Studienbewerbern, die die Zulassungsvoraussetzungen zum Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abschnitt II erfüllen, schriftlich mitgeteilt.

### **V. Bewertung der Prüfungsleistung im Eignungsfeststellungsverfahren**

1. Die in der Klausur oder in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte. Die Eignungsfeststellungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktezahl erreicht.

2. Versucht ein Bewerber, das Ergebnis der Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Klausur insgesamt mit null (0) Punkten bewertet. Bei Feststellung durch einen Aufsichtführenden gemäß Satz 1 kann der Bewerber verlangen, daß die Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.
3. Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfungsleistung wird von den beiden Prüfenden jeweils gesondert nach Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfenden.
4. Die mündliche Prüfung wird entweder vor mehreren Prüfenden oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5 BaPO-DIS) als Einzel- oder Gruppengespräch abgelegt. Vor der Festsetzung des Ergebnisses hat der Prüfende den Beisitzenden unter Ausschluß des Bewerbers zu hören.

## **VI. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

1. Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.
2. Bewerber, welche das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

## **Anlage 2: Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und Leistungspunkte**

### **Deutsch-Italienische Studien (BA)**

#### **1. Studienjahr:**

##### **PFLICHTMODULE**

	<b>Module</b>	<b>PA</b>	<b>ZV</b>	<b>LP</b>
IT1.1	Grundmodul Sprach- und Literaturwissenschaft (allgemeinromanisch)	K,T	keine	12
IT1.2	Grundmodul Sprachpraxis	K,T	keine	12
DT1.1	Grundmodul Literaturwissenschaft	K,T	keine	9
DT1.2	Grundmodul Sprachwissenschaft	K,T	keine	9

##### **WAHLPFLICHTMODULE**

	<b>Module</b>	<b>PA</b>	<b>ZV</b>	<b>LP</b>
WPB1.1	Kulturstudien	K, R	keine	9
WPB1.2	Grundmodul Sprachpraxis (2.Fremdsprache)	K,T	keine	9

#### **2. Studienjahr:**

##### **PFLICHTMODULE**

	<b>Module</b>	<b>PA</b>	<b>ZV</b>	<b>LP</b>
IT2.1	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft	H,R,T	Grundmodul	15
IT2.2	Vertiefungsmodul Sprachpraxis	K,T	Grundmodul	9
DT2.1	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	H,R,K	Grundmodul	12
DT2.2	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	H,R,K	Grundmodul	12

##### **WAHLPFLICHTMODULE**

	<b>Module</b>	<b>PA</b>	<b>ZV</b>	<b>LP</b>
WPB2.1	Kulturstudien	R,T	WPB1.1	6
WPB2.2	2. Fremdsprache: Vertiefungsmodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	R	WPB1.2	6

#### **3. Studienjahr:**

**Im Folgenden sind die Module aufgeführt, die im Rahmen des Partnerschaftsabkommens von den Studierenden zu absolvieren sind, die die ersten beiden Studienjahre an der ausländischen Partneruniversität abgeschlossen, dort die erforderlichen 120 Leistungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Universität Bonn fortsetzen bzw. beenden.**

**PFLICHTMODULE**

	<b>Module</b>	<b>PA</b>	<b>ZV</b>	<b>LP</b>
IT3.1	Aufbaumodul Sprachpraxis	K	Vertiefungs- modul	6
WPB3.1	Kulturstudien	R,T	WPB2.1	6
PM	Praktikumsmodul (8 Wochen)	B	IT2.2	9
IT/DT	Bachelorarbeit	H	144 LP	9

**WAHLPFLICHTMODULE**

(Es ist jeweils ein Aufbaumodul in Deutsch und Italienisch zu wählen)

	<b>Module</b>	<b>PA</b>	<b>ZV</b>	<b>LP</b>
IT3.2	Aufbaumodul Sprach- und Literatur- wissenschaft	H,R,T	Vertiefungs- modul	15
IT3.3	Aufbaumodul Literatur- und Sprach- wissenschaft	H,R,T	Vertiefungs- modul	
DT3.1	Aufbaumodul Sprach- und Literatur- wissenschaft	H,R,T	Vertiefungs- modul	15
DT3.2	Aufbaumodul Literatur- und Sprach- wissenschaft	H,R,T	Vertiefungs- modul	

Legende:

PA: Prüfungsarten

H: Hausarbeit

ZV: Zugangsvoraussetzungen\*

R: Referat

LP: Leistungspunkte

K: Klausur

WPB: Wahlpflichtbereich

T: Teilnahmechein

IT: Italienisch

B: Bericht

DT: Deutsch

PM: Praktikumsmodul

\*Die Teilprüfungsleistungen in einem Modul stellen untereinander keine Zugangsvoraussetzungen dar; die Gesamtpunktzahl für ein Modul ergibt sich aus der Summe der Teilprüfungspunkte.